

Inhalt

Diskussion um ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Umsätze der Vermögensverwaltung	1
E-Bilanz für gemeinnützige Einrichtungen ab 2015 – Einführungstermin rückt noch näher	2
Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung	2
E-Bilanz für gemeinnützige Körperschaften: Übersichts-Tabelle des BMF	3
Haftung bei Spendenbescheinigungen	4
+ + Newsticker + +	4

Non Profit aktuell

Diskussion um ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Umsätze der Vermögensverwaltung

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht in einer auf den ersten Blick nicht auslegungsbedürftigen Regelung vor, dass Umsätze gemeinnütziger Organisationen, die nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht werden, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % statt 19 % zu unterwerfen sind. Hinsichtlich der Zweckbetriebe bestehen Sonderregelungen. In der Praxis – auch seitens der Finanzverwaltung – wurde daher bisher davon ausgegangen, dass steuerbare Vorgänge im Rahmen der Vermögensverwaltung nur dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Bedeutung kommt dem ermäßigten Steuersatz jedoch nur zu, wenn überhaupt umsatzsteuerpflichtige Umsätze vorliegen. Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist dies am ehesten denkbar, wenn Grundstücke oder andere Wirtschaftsgüter (z. B. Betriebsvorrichtungen) überlassen werden und keine Steuerbefreiung greift. Auch die Überlassung von Rechten zur werblichen Nutzung durch einen Sponsor kann unter Umständen von dieser Regelung betroffen sein.

Mit Verweis auf das Unionsrecht hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 20. 3. 2014 nun jedoch entschieden, dass der Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ für umsatzsteuerliche Zwecke weit auszulegen ist und der Vermögensverwaltung nur noch nichtunternehmerische Tätigkeiten zugeordnet werden können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass jede grundsätzlich umsatzsteuerbare

Leistung auch dem vollen Steuersatz zu unterwerfen ist, sofern nicht die Ausnahmeregelung für den Zweckbetrieb gilt. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Leistungen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensverwaltung wäre nach diesen Grundsätzen per se ausgeschlossen. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine entsprechende Pressemitteilung des BFH, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Entscheidung nicht nur – wie im Urteilsfall – für die Überlassung von Sportanlagen gelten soll, sondern beispielsweise auch Leistungen wie die Gestattung der Namensnutzung betrifft.

Zweifel an der Auslegung des Urteils haben sich nun jedoch ergeben, weil im Urteilsfall die kurzfristige Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten zur Diskussion stand, die schon nach gemeinnützigkeitsrechtlicher Maßgabe gar nicht der Vermögensverwaltung zuzuordnen ist. Daraus wird verschiedentlich abgeleitet, dass das Urteil gar nicht so interpretiert werden könne und die Pressemitteilung nur Verwirrung stifte. Aufgrund der eigentlich unmissverständlichen Ausführungen des BFH kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich der BFH wie oben dargestellt verstanden wissen will. Es bleibt also abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert und ob durch weitere Folgeentscheidungen eine Konkretisierung erfolgt. Möglicherweise wirken hier die europäischen Vorgaben zur Umsatzsteuer zu Ungunsten gemeinnütziger Einrichtungen.

E-Bilanz für gemeinnützige Einrichtungen ab 2015 – Einführungstermin rückt noch näher

Den gemeinnützigen Einrichtungen wurde eine verlängerte Übergangsfrist zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (G + V, zusammen genannt „E-Bilanz“) an das Finanzamt (FA) eingeräumt (siehe z. B. unsere Ausgabe vom Dezember 2013). Diese muss erstmals für Wirtschaftsjahre erfolgen, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Somit in der Regel für den Jahresabschluss zum 31.12.2015, der in 2016 erstellt wird, wonach dann eine Übermittlung an das FA erfolgen kann.

Obwohl somit scheinbar noch ein längerer Vorlauf besteht, wird es erfahrungsgemäß sinnvoll sein, verschiedene Fragen frühzeitig zu klären (z. B. evtl. Anpassung des Buchungsverhaltens, Software, Personalschulung). Einige gemeinnützige Einrichtungen wollen auch schon in 2014 auf teils neuen Konten buchen, jedoch dabei noch lernen, damit sie 2015 das Rechnungswesen so beherrschen, dass daraus die digitale Übermittlung für 2015 richtig möglich ist.

Zur Frage, welchen Umfang die zu übermittelnde E-Bilanz von gemeinnützigen Einrichtungen im Einzelnen haben muss bzw. kann, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt (letztes Schreiben vom 13.6.2014). Das wird unten kurz dargestellt.

Außerdem hat das BMF konkret in einer Anlage zum Schreiben vom 19.12.2013 erläutert, welche Einrichtungen davon überhaupt betroffen sind. Diese tabellarische Übersicht ist hier auf Seite 3 wiedergegeben und von uns zum besseren Verständnis kurz beschrieben.

Bekanntlich hat die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung laut Gesetz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erfolgen. Diese sogenannte Taxonomie besteht aus verschiedenen Modulen, die unterschiedliche Berichtsteile enthalten. Speziell für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gilt z. B. die Ergänzungstaxonomie. Generell können steuerbegünstigte Körperschaften für die Übermittlung an das FA laut BMF-Schreiben vom 13.6.2014 folgende Berichtsteile wählen:

- Zusätzlich zu den originären Berichtsteilen für die Gesamtkörperschaft kann im Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ die Datenstruktur der Berichtsteile „Bilanz“ und „G + V“ (Gewinn- und Verlustrechnung) für den steuerrelevanten Geschäftsbereich genutzt werden.
- Sofern von der Körperschaft lediglich eine Bilanz ausschließlich für den partiell steuer-

pflichtigen Teilbereich übermittelt werden soll, so ist für die Datenübermittlung nur der Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ zu verwenden (Übermittlung ausschließlich steuerlicher Werte). Hierbei besteht die Option, sowohl Bilanz und G + V als auch nur G + V für den partiell steuerpflichtigen Teilbereich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.

- Sollte die Gesamtkörperschaft nur eine Gesamtbilanz sowie eine Gesamt-G + V aufgestellt und den Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs in einer (außerbilanziellen) Nebenrechnung ermittelt haben, ist das Ergebnis der Nebenrechnung im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ zu übermitteln. In der dazugehörigen Erläuterungsposition (Fußnote) ist die Nebenrechnung darzustellen. Auf unsere Anfrage bei der Finanzverwaltung wurde uns mitgeteilt, dass als vorgenanntes „Ergebnis“ nur der steuerliche Gewinn bzw. Verlust zu übermitteln ist; hinzu kommt allerdings die Nebenrechnung in der Fußnote. Weiter ist bekannt geworden, dass in diesem Fall die Übermittlung der Gesamtbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht erforderlich sein soll.

Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung

Im Jahr 2012 haben Vorstand und Beirat des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen die „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ um „Grundsätze guter Verwaltung von Treuhandstiftungen“ ergänzt. Mit diesem neuen, speziell für Treuhandstiftungen geltenden Kodex, wurden klare Qualitätsanforderungen an Verwalter festgelegt.

Der Verband schätzt, dass es in Deutschland mehr als 20.000 Treuhandstiftungen gibt und kennt rund 800 Anbieter für die Verwaltung von Treuhandstiftungen. Zu den Treuhändern zählen gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Vereine, Kirchengemeinden, Universitäten und Stiftungen, insbesondere Bürgerstiftungen), kommunale und kirchliche Stiftungsverwaltungen sowie kommerzielle Stiftungsverwaltungen einschließlich Banken und Sparkassen.

Treuhandstiftungen haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Der Bundesverband will hier mehr Transparenz schaffen. Treuhandstiftungen unterliegen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht und sind anders als rechtsfähige Stiftungen nach der Errichtung veränderbar. Sie sind einem möglichen Verlustrisiko bei Insolvenz des Treuhänders aus-

gesetzt. Treuhandstiftungen können den Stifterwillen dauerhaft nur verwirklichen, wenn der Treuhänder besonders kompetent und vertrauenswürdig ist.

Daher haben nun die Gremien des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen das Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung initiiert. Die Verleihung der Qualitätssiegel erfolgt erstmalig am 1. Oktober 2014 zum Tag der Stiftungen und kann von Treuhändern an zwei festen Terminen im Jahr für die Dauer von jeweils drei Jahren beantragt werden. Einen Antrag auf Zuerkennung des Qualitätssiegels können nur Treuhänder stellen, die juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind und die mindestens drei Treuhandstiftungen verwalten. Für das Verfahren werden Gebühren erhoben.

Ein unabhängiger Vergabeausschuss prüft die Einhaltung von strengen Vergabekriterien und verleiht das Qualitätssiegel an Treuhänder, die ihre Kompetenz im Umgang mit der Verwaltung von Treuhandstiftungen unter Beweis gestellt haben.

Von dem neuen Qualitätssiegel sollen neben Stiftern, die eine Treuhandstiftung gründen wollen, auch Treuhandverwalter sowie die interessierte Öffentlichkeit profitieren. Die Basis hierfür bilden die neue Transparenz im Dienstleistungssektor der Treuhandverwalter und die Professionalisierung der Treuhänder.

Die Auswahl eines Treuhänders für ihre Treuhandstiftung kann erstmals anhand objektiver Grundlagen erfolgen. Mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete Treuhandverwalter werden von einer Überprüfung der eigenen Geschäftspraktiken durch Experten und der damit verbundenen Professionalisierung der eigenen Treuhandverwaltung einen Imagegewinn erzielen und potentielle neue Treuhandstiftungen akquirieren. Auch die interessierte Öffentlichkeit kann aus dem Qualitätssiegel Nutzen ziehen. So sollen Informationen und Kontaktdaten der Treuhandstiftungen, die sich in der Verwaltung des Treuhänders befinden, öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Qualitätssiegel trägt hierdurch zur Transparenz im gemeinnützigen Sektor bei.

E-Bilanz für gemeinnützige Körperschaften: Übersichtstabelle des BMF

Rechtsform und Art der Bilanzierung → vs. Art und Umfang der gewerblichen Betätigung ↓	Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 KStG, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit Bilanzierungspflicht kraft Rechtsform – handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind zwingend zu beachten –	Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4-5 KStG, somit alle sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts Außersteuerliche Verpflichtungen zur Buchführung für die Gesamtkörperschaft	Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4-5 KStG, somit alle sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts Freiwillige Buchführung und Bilanzierung für die Gesamtkörperschaft
1. Körperschaft unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB) (Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht ihre satzungsgemäßen Zwecke; die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch Akquise von Zuwendungen [Spenden und Mitgliedsbeiträge].)	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht, da keine steuerpflichtigen Einkünfte	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht, da keine steuerpflichtigen Einkünfte
2. Gesamtkörperschaft hat nur Einnahmen aus Zweckbetrieb; Grenzen des § 141 AO nicht überschritten (Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht ihre satzungsgemäßen Zwecke in dem sie u. a. einen Kindergarten betreibt.)	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht
3. Gesamtkörperschaft hat nur Einnahmen aus Zweckbetrieb; Grenzen des § 141 AO überschritten (Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht ihre satzungsgemäßen Zwecke u. a. in dem sie ein Krankenhaus im Sinne des § 67 AO unterhält.)	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht
4. Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB unter 35.000 € (§ 64 Abs. 3 AO) (Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verkauft bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke.)	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht	<u>Keine</u> E-Bilanz-Pflicht
5. Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB über 35.000 € (§ 64 Abs. 3 AO), Grenzen des § 141 AO nicht überschritten (Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft verkauft Geschenkartikel und Souvenirs.)	E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht	E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, wenn eine Bilanz aufgestellt wird, die einer Handels- oder Steuerbilanz entspricht ⁱ	E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, wenn die aufgestellte Bilanz einer Handels- oder Steuerbilanz entspricht ⁱⁱ
6. Einnahmen oder Gewinn aus steuerpflichtigen wGB überschreiten die Grenzen des § 141 AO (Beispiel: Eine steuerbegünstigte Körperschaft übernimmt zusätzlich zu den steuerbegünstigten Tätigkeiten die Organisation und Verwaltung des zentralen Einkaufs von Arbeitsmitteln sowie der Auftragsbeschaffung.)	E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht	E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht ⁱⁱⁱ	E-Bilanz-Pflicht für den steuerpflichtigen wGB, da insoweit Steuer- und Bilanzierungspflicht ^{iv}

ⁱ Finanzamt muss die Institution ggf. gesondert auffordern

ⁱⁱ wie vorherige Fußnote

ⁱⁱⁱ wie vorherige Fußnote

^{iv} wie vorherige Fußnote

Kurz-Erläuterungen zur o.a. Übersichtstabelle des BMF

Keine E-Bilanz-Pflicht

Eine E-Bilanz ist nicht einzureichen, wenn die Körperschaft keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB) unterhält (Fall 1), oder einen steuerpflichtigen wGB mit Einnahmen von weniger als 35.000 € (Fall 4), oder wenn sie nur Einnahmen aus Zweckbetrieben bezieht (Fälle 2 und 3).

E-Bilanz-Pflicht im Falle bestimmter steuerpflichtige wGB

Bei Körperschaften mit Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB von mehr als 35.000 €, aber ohne Überschreiten der Grenzen des § 141 AO (Fall 5), ist nach Rechtsformen und danach, ob eine aufgestellte Bilanz einer Handels- oder Steuerbilanz entspricht und ob das Finanzamt außerdem ggf. gesondert zur E-Bilanz auffordert (Fußnoten i + ii) zu unterscheiden. Wenn dagegen Einnahmen oder

Gewinn aus stpfl. wGB die Grenzen des § 141 AO überschreiten (Fall 6), besteht E-Bilanz-Pflicht für den wGB; unter Umständen muss das Finanzamt aber gesondert dazu auffordern (Fußnoten iii + iv).

Die Grenzen in § 141 AO betragen:

1. Umsätze einschließlich steuerfreier Umsätze (ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG) = mehr als 500.000 €
2. Gewinn: mehr als 50.000 €

Haftung bei Spendenbescheinigungen

Grundsätzlich kann auf die Richtigkeit einer Spendenbescheinigung vertraut werden. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt dieser Vertrauensschutz jedoch. Auch kann es zur Haftung für die dem Fiskus entgangene Steuer kommen. Zu dieser Thematik hat sich die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt am Main mit Verfügung vom 17. 3. 2014 geäußert.

Wenn der Spendenzuwendende nichts von der Fehlerhaftigkeit der Bescheinigung wusste und diese auch nicht erkennen musste, kann er auf die Richtigkeit vertrauen und die getätigte Spende mittels der Bescheinigung steuerlich geltend machen. Kann auf die Richtigkeit der Spendenbescheinigung vertraut werden, obwohl diese nicht korrekt ist, stellt sich die Frage, wer für den Schaden einer letztendlich nicht gerechtfertigten Steuerentlastung des Zuwendenden zur Verantwortung gezogen wird. Aus dem Zweck der Regelung über die Haftung ist abzuleiten, dass sie nur zur Anwendung kommt, wenn dem Fiskus auf Grund des Vertrauensschutzes des Zuwendenden Steuern entgehen können. Nach der Vorschrift des § 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG haftet derjenige für diese Steuerentlastung, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bescheinigung ausstellt (**Ausstellerhaftung**) oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Bescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden (**Veranlasserhaftung**).

Haftungsschuldner für die **Ausstellerhaftung** ist grundsätzlich nur die Körperschaft, an die die Spende geleistet wurde, nicht deren Organe, d. h., dass diese Haftung in der Regel die juristische Person des öffentlichen Rechts, die öffentliche Dienststelle oder die Körperschaft trifft, die die Spende empfangen hat. Hier stellt die OFD-Verfügung klar, dass gegenüber einer natürlichen Person die Ausstellerhaftung allenfalls dann greift, wenn diese Person außerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises handelt, also z. B. nur vorgibt, für die Körperschaft zu handeln.

Auch hinsichtlich der **Veranlasserhaftung** wird vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen. Die für diesen Empfänger handelnden natürlichen Personen werden nur dann zur Haftung herangezogen, wenn die entgangene Steuer noch nicht erloschen ist und die Eintreibungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger selbst nicht erfolgreich sind. Sind die Zuwendungsempfänger selbst natürliche Personen oder eine Gesellschaft/Gemeinschaft, sind diese unmittelbar Haftungsschuldner. Bei einer Gesellschaft/Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern kommen alle beteiligten natürlichen Personen als Haftungsschuldner in Betracht. Nach der OFD-Verfügung sollen vorrangig aber die Personen als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, die in dem konkreten Fall gehandelt haben. Insbesondere

im letzten Fall kommt der Gewährung von rechtl. Gehör vor Erteilung eines Haftungsbescheides besondere Bedeutung zu. Diese von der Finanzverwaltung vorgesehene Praxis soll die richtige Ermessensentscheidung über die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner ermöglichen. In der OFD-Verfügung wird gesondert darauf hingewiesen, dass keine Haftung wegen Fehlverwendung vorliegt, wenn die Spenden zu dem in der Spendenbescheinigung angegebenen Zweck verwendet werden, auch wenn die Körperschaft selbst nicht (mehr) als gemeinnützig anerkannt ist. Es kann in diesem Fall aber eine Ausstellerhaftung vorliegen.

Unabhängig von der konkreten Steuerentlastung für den Zuwendenden beläuft sich die Haftung auf 30 % des zugewendeten Betrages. Dieser pauschale feste Prozentsatz soll einzelfallbezogene Ermittlungen des konkreten Steuerausfalls vermeiden. Zeitlich orientiert sich die Spendenhaftung an der Festsetzungsfrist für die Körperschaftsteuer des Zuwendungsempfängers. Dementsprechend läuft die Haftung nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für die vom Zuwendungsempfänger geschuldete Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraumes der Spendenbescheinigungsausstellung bzw. der Veranlassung der Fehlverwendung nicht abgelaufen ist.

+ Newsticker + + + Newsticker +

Finanzgericht Münster

Mit Urteil vom 10. 4. 2014 (Az. 5 K 2409/10 U) hat das Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Auftragsforschung einer öffentlich-rechtlichen Hochschule keine gemeinnützige Leistung darstellt, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Bundesministerium der Finanzen, IV D 2 - S-7100/08/10007:003 Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 25. 7. 2014

Nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 13. 11. 2012 (BStBl I S. 1169) ist regelmäßig nicht von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn der Empfänger der Zuwendung auf Plakaten, in Veranstaltungs-

hinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Nach dem neuen koordinierten Ländererlass gilt hierzu ergänzend Folgendes:

Weist umgekehrt der Sponsor auf seine Unterstützung ohne besondere Hervorhebung lediglich hin, liegt ebenfalls kein Leistungsaustauschverhältnis vor. Von einem zu vernachlässigenden Hinweis i. d. S. kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

Impressum

Herausgeber

INTECON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Parkstraße 40
49080 Osnabrück

V.i.S.d.P.

WP/StB Wolfgang Illies,
WP/StB Peter Börner,
INTECON GmbH
Parkstraße 40
49080 Osnabrück

Konzeption und Realisation:
valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Non-Profit-Informationen finden Sie unter der Adresse www.intecon.de in der Rubrik Aktuelles/Steuerrecht.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.